

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

15. Januar 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Vergütungsfähigkeit für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1886, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der Oberkontrolle in dem Bezirke der Großherzoglichen Steuerreceptur Zimernau sowohl hinsichtlich der gemeinschaftlichen als der privaten indirekten Abgaben, Seite 2. — Reichs-Gezetzblatt, Seite 2.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M. im Centralblatt für das deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brod.	ohne Brod.
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b) " " Mittagkost	40 "	35 "
c) " " Abendkost	25 "	20 "
d) " " Morgenkost	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. Dezember 1885.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**